

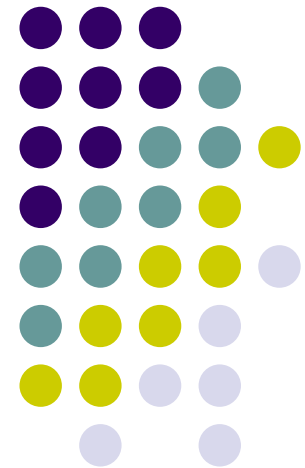
Alles wird besser ?

- Urheberrecht 2008 -

DBV Sektion IV

Mainz, 15. Mai 2008

Dr. Harald Müller



Neuregelungen 2008



- ⊙ Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken § 52b
- ⊙ Kopierrecht § 53
- ⊙ Kopienversand auf Bestellung § 53a
- ⊙ Verträge über unbekannte Nutzungsarten § 31
- ⊙ Kataloganreicherung / § 52a

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven



Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

NEU

Einzelfragen



- Bibliotheksterminal
- Ermächtigung zur Digitalisierung
- Bestandsbindung
- Zugriffsanzahl
- Kopierverbot

Bibliotheksterminal



- **Rechtsgrundlage:**

Art. 5 Abs. 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

URL: europa.eu.int/comm/internal_market/copyright/copyright-info/copyright-info_de.htm#directive

- Enthält diese **Einschränkung:**

„ ... auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“.

Ermächtigung zur Digitalisierung



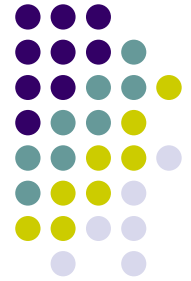
§ 53 Abs. 2 UrhG

Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

...

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird ...

Bestandsbindung



- Eigentlich ganz klar, oder?
- Was passiert, wenn ein Werk nachträglich
 - Gestohlen
 - Zerstört
 - Ausgeschieden wird?

???

Zugriffsanzahl



- **Grundsätzliche Exemplarbindung**
- **Nur soviel gleichzeitige Zugriffe, wie Papierexemplare vorhanden**
- Verhandlungsgruppe DBV-Börsenverein
- **Ergebnis: Ausnahmen bis 1:4**

Kopierverbot



- Kein Kopierverbot!
- Es gilt § 53 UrhG
- Benutzer mit USB-Stick = Ok
- Auch ganze Werke

§ 53 Abs. 1 Kopierrecht



(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder die Herstellung ausschließlich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photo-mechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

Zusatz

Zusatz

Abs. 2 Kopierrecht



(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

...

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

...

3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

§ 53 Kopierrecht



Absatz 1:

- Regelung gegen Internet-Tauschbörsen

Absatz 2:

- Einschränkung von Wissenschaft (was gilt, wenn Autor für wissenschaftlichen Aufsatz Geld bekommt?)
- Absicherung bei digitaler Archivkopie, da Archivregelung durchsetzungsstark gegen DRMS z.B. Kopiersperre
- Keine digitalen Kopien für Erwerbszwecke

Schulklasse § 53 Abs. 3 UrhG



Alte Fassung:

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke ... zum eigenen Ge-

1. in

Schulklasse erforderlichen Anzahl ...

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Jetzige Fassung:

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke ... zum eigenen Gebrauch

nicht-
en der
wie
s-
-
richtung in der für die Unterrichts-
richtsteilnehmer erforderlichen Anzahl ...

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung



NEU

- (1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversandes durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teile eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.
- (2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Wille des Gesetzgebers



"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestands wissenschaftlicher Literatur unter allgmeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohnen, da diesen Bestand dann nur wenige Personen am Ort benutzen können und die Versendung von Fotokopien erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist möglich wäre (BGHZ 141, 13 (24); Bundestagsdrucksache 10/837, S. 20). Diese grundlegenden Erwägungen des Gesetzgebers der Urheberrechtsnovelle des Jahres 1985 gelten auch heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe "Schranken" Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt."

Wille des Gesetzgebers



"Danach benötigt eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland, die auf Wissenschaft und Forschung angewiesen ist, ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Kopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestands dann nur durch die Verschickung von Kopien unter allen Umständen bewerkstelligen lassen, da diesen Beständen die rechtliche Grundlage durch die Verletzung der Urheberrechte und die Verletzung des Urheberrechts durch die Verletzung der Schutzfrist mangelhaft ist. (Bundestag, Drucksache 10/837, S. 20)

Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und **vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt.**"

der Urheberrechte des Jahres 1909 gehen auch heute fort. Über sie bestand in der vom Bundesministerium der Justiz eingerichteten Arbeitsgruppe "Schranken" Einvernehmen. Auf diesem Konsens aufbauend wird eine Regelung vorgeschlagen, die das für den Post- und Faxversand ausgewogene Verhältnis zwischen den berechtigten Interessen der Urheber und der Allgemeinheit nachzeichnet und vorsichtig in das digitale Umfeld überträgt."

Kopienversand gemäß § 53a



§ 53a **erlaubt** Bibliotheken Kopienversand:

- Analoge Papierkopie per Post und Fax („zulässig ist“)
- Digitale Kopie („ist zulässig“)

Bedingungen des Kopienversands:

1. Analoge Kopie:

- Einzelbestellung
- Zulässig nach § 53 (privater, wissenschaftlicher oder sonstiger Gebrauch)

2. Digitale Kopie:

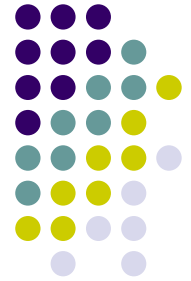
- Unterricht und Wissenschaft
- Faksimile (PDF)
- kein **bedingter** elektronischer Direkt**zugang**

Digitaler Kopienversand



- Nicht zulässig für **Erwerbszwecke**
- **Zulässig** wenn elektronischer Direktzugang
 - Nicht offensichtlich
 - Keine angemessenen Bedingungen
- Derzeit kann fast alles digital verschickt werden:
 - zentraler Nachweis (EZB) deckt höchstens 5% ab
 - 35,- € pro Aufsatz ist unangemessen
- Sozial-/Geisteswissenschaften = 100%
- Naturwissenschaften = bis zu ???%
- Was ist **angemessen?**

Kopienversand durch Bibliotheken



1. Papierkopie per Post und Fax von **analogen** und **digitalen** Medien immer gestattet
2. PDF-Kopie von analogen und digitalen Medien für Wissenschaft und Unterricht, wenn kein **bedingter** e-Direktzugang
3. Gesetzliche Vergütungspflicht
4. Fax = auch Computerfax (ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers)
5. Zusätzlicher Lizenzvertrag **absolut unnötig**
6. **Offizielle Position** des Dt. Bibliotheksverbandes DBV

Unbekannte Nutzungsarten



- Früher bestimmte § 31 Abs. 4 UrhG:
„Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam.“
- Ist **ersatzlos** entfallen.

Neuer § 31a



(1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechtseinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat...

Unbekannte Nutzungsarten



● Neuer § 137I: Übergangsregelung

- Nutzungsart ab 1966 gilt als übertragen, wenn **wesentliche** Nutzungsrechte bereits übertragen wurden
- **Widerspruchsmöglichkeit** des Urhebers
- Widerspruchsfrist 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes
- http://colab.mpdl.mpg.de/mediawiki/Open_Access_Copyright_de_137I

Informationen für Autoren



Open Access Copyright de 137I - MPDLMediaWiki - Windows Internet Explorer

http://colab.mpd.mpg.de/mediawiki/Open_Access_Copyright_de_137I

Log in / create account

MAX PLANCK digital library

article discussion view source history

Open Access Copyright de 137I

Short Summary in English PDF
Kurzzusammenfassung auf Deutsch PDF

Contents [hide]

- 1 Deutsche Version
 - 1.1 FAQs zum Thema "Rückwirkende Einräumung der Nutzungsrechte für eine Online-Publikation" (§ 137I UrhG)
 - 1.1.1 1. Um was geht es in § 137I UrhG?
 - 1.1.2 2. Sind Veröffentlichungen in deutschen und ausländischen Verlagen betroffen?
 - 1.1.3 3. Sind alle Veröffentlichungen bei betroffenen Verlagen davon berührt?
 - 1.1.4 4. Kann der Urheber den durch § 137I UrhG ausgelösten Automatismus stoppen?
 - 1.1.5 5. Müssen bei einer Einräumung eines Rechtes auf Online-Publikation die Werke einzeln gelistet werden?
 - 1.1.6 6. Kann ein Widerspruch oder die Einräumung eines Nutzungsrechtes per Email verschickt werden?
 - 1.1.7 7. Kann für eine Online-Publikation durch Dritte auf die ursprüngliche Printveröffentlichung als Vorlage zurückgegriffen werden?
 - 1.1.8 8. Wer ist bei Werken mit multipler Autorenschaft vertretungsberechtigt?
 - 1.1.9 9. Was passiert mit Werken verstorbener Autoren?
 - 1.1.10 10. Open Access: Unterstützung eines kostenfreien Zugangs zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen
 - 1.2 Weitere Informationen
 - 1.2.1 Gesetzestext
 - 1.2.2 Musterbriefe
 - 1.2.2.1 Musterbrief an Verlage (Option 1)
 - 1.2.2.2 Musterbrief an eine Person/Institution, der ein Recht auf Online-Publikation eingeräumt werden soll (Option 2)
 - 1.2.3 Zentrales institutionelles Repositorium der Max-Planck-Gesellschaft
- 2 English version
 - 2.1 FAQs on "Retrospective grants of rights of use for online publications" [Rückwirkende Einräumung der Nutzungsrechte für eine Online-

Start Powerpoint UrhR1Koeln08.ppt UrhR2KorbMainzDBV08.ppt Open Access Copyrig... 11:45

Sonstige (Nicht-) Regelungen



- ▶ Keine Vergütung für Ausstellungen
- ▶ Kein Anspruch auf Privatkopie
- ▶ Keine Änderung bei Ausleihvergütung
- ▶ Kataloganreicherung: Verträge DBV
- ▶ (K)eine Verlängerung des § 52a





“Göttinger Erklärung” unterzeichnen !

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !